

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 34 'Faulenbruchstraße Süd' der Gemeinde Roetgen wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.08.2019 nach § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme bis zum 20.09.2019 gebeten.

Während der Beteiligungsfrist wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1	Polizeipräsidium Aachen vom 16.08.2019	4
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 vom 16.08.2019	5
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.08.2019	6
4	PLEDOC GmbH vom 16.08.2019	7
5	Stadt Aachen vom 20.08.2019	9
6	Westnetz GmbH vom 20.08.2019	10
7	Infrabel – Infrastructure vom 21.08.2019	12
8	Stadt Stolberg vom 29.09.2019	13
9	Commissaire d' Arrondissement de la province de Liege vom 22.08.2019	14
10	Industrie- und Handelskammer vom 17.09.2019	15
11	Wasserverband Eifel-Rur vom 17.09.2019	16
12	Geologischer Dienst NRW vom 20.09.2019	17
13	StädteRegion Aachen vom 17.09.2019	20
14	Landwirtschaftskammer NRW vom 19.09.2019	23
15	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 04.09.2019	24
16	Wasserverband Eifel-Rur vom 26.02.2020	26

Übersicht zu den eingegangenen Äußerungen und den zugehörigen Beschlussvorschlägen

Nr. T	Name, Datum	Thema	Beschlussvorschlag	Seite
1	Polizeipräsidium Aachen vom 16.08.2019	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	27
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 vom 16.08.2019	Keine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	27
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.08.2019	Keine Bedenken Höhe baulicher Anlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	27 27
4	PLEDOC GmbH vom 16.08.2019	Keine Betroffenheit Mitteilung von Ausgleichsflächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	27 27
5	Stadt Aachen vom 20.08.2019	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	27
6	Westnetz GmbH vom 20.08.2019	Hinweis auf bestehendes Leitungsnetz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	27
7	Infrabel – Infrastructure vom 21.08.2019	Hinweis auf Grundbesitz und Beteiligungserfordernis	Der Anregung wird gefolgt.	28
8	Stadt Stolberg vom 29.09.2019	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	28
9	Commissaire d' Arrondissement de la province de Liege vom 22.08.2019	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	28
10	Industrie- und Handelskammer vom 17.09.2019	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	28
11	Wasserverband Eifel-Rur vom 17.09.2019	Entwässerung	Der Anregung wird gefolgt.	28
12	Geologischer Dienst NRW vom 20.09.2019	Erdbebengefährdung Baugrund Schutzgut Boden Flächen- und bodenbezogener Ausgleich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.	28 29 29 30
13	StädteRegion Aachen vom 17.09.2019	Keine Bedenken Hinweis Höhenfestsetzung Hinweis Festsetzung zur GRZ Hinweis Ermittlung Höhenfestsetzung Hinweis Ermittlung Höhenfestsetzung Hinweis Planzeichnung/Legende Hinweis Pflanzfestsetzungen Gewässerschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.	31 31 31 31 32 32 32 32

Nr. T	Name, Datum	Thema	Beschlussvorschlag	Seite
		Immissionsschutz	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	32
		Bodenschutz und Altlasten	Der Anregung wird gefolgt.	33
		Monitoringmaßnahmen	Der Anregung wird gefolgt.	33
		Pflanzfestsetzungen	Der Anregung wird gefolgt.	34
14	Landwirtschaftskammer NRW vom 19.09.2019	Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	34
15	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 04.09.2019	Keine grundsätzlichen Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	34
		Verkehr auf der B 258	Die Bedenken werden nicht geteilt.	34
		Ansprüche auf Schutzmaßnahmen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	36
		Festsetzungen zu Schutzmaßnahmen	Der Anregung wird gefolgt.	36
16	Wasserverband Eifel-Rur vom 26.02.2020	Annahme des Entwässerungskonzeptes	Der Anregung wird gefolgt.	36

1 Polizeipräsidium Aachen vom 16.08.2019**Polizeipräsidium
Aachen**

Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

16.08.2019

Seite 1 von 1

Gemeinde Roetgen
FB 6 - Bauverwaltung
Frau Frings
Hauptstraße 55

Aktenzeichen

52159 Roetgen

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter
Frau Zimutta

Telefon 0241/9577-34436
Fax 0241/9577-34405
E-Mail
Ute.Zimutta
@polizei.nrw.de

Dienstgebäude
Jesuitenstraße 5
52062 Aachen

Öffentliche Verkehrsmittel
Buslinien
25, 35, 45, 55 und 65
Haltestelle
Brand

Städtebauliche Kriminalprävention – Stellungnahme**Bebauungsplan Nr. 34 - Faulenbruchstraße Süd
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Frings,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus kriminal-
präventiver Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

- Zimutta -

Lieferanschrift
Hubert-Wien-Straße 25
52070 Aachen
Telefon 0241/95770
Fax 0241/9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC
WELADED

2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 vom 16.08.2019

Von: "Hunscheidt, Hans" <hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de>
An: "sabine.frings@roetgen.de" <sabine.frings@roetgen.de>
CC: Nußbaum, Martin <martin.nussbaum@bezreg-koeln.nrw.de>
Datum: 16.08.2019 14:36
Betreff: Bauleitplanung

Ihr Schreiben vom 12.08.2019
Bebauungsplan Nr. 34 - "Faulenbruchstraße Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Dezernates 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)
ist keine Betroffenheit erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans Hunscheidt

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4068
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879
mailto:hans.hunscheidt@bezreg-koeln.nrw.de
http://www.bezreg-koeln.nrw.de

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.08.2019



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Gemeinde Roetgen
Bauverwaltung
Hauptstr. 55
52159 Roetgen



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail sabine.frings@reotgen.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 /K-III-1181-19

Herr Nogueira Duarte Mack

20. August 2019

BETREFF

Anforderung einer Stellungnahme;

hier: Bebauungsplan Nr. 34 "Faulenbruchstr. Süd"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG

Ihr Schreiben vom 12.08.2019 - Ihr Zeichen ohne

ANLAGE

- / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile –eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

20.02.2020

4 PLEDOC GmbH vom 16.08.2019**PLEDOC**

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
 Telefax 0201/36 59 - 160
 E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Gemeinde Roetgen
 FB 6 - Bauverwaltung
 Sabine Frings
 Hauptstraße 55
 52159 Roetgen

zuständig Björn Ansell
 Durchwahl 0201/3659-345

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	12.08.2019	PLEdoc	20190801848	16.08.2019

Bebauungsplan Nr. 34 - „Faulenbruchstraße Süd“ - hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - Gemeinde Roetgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
 PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

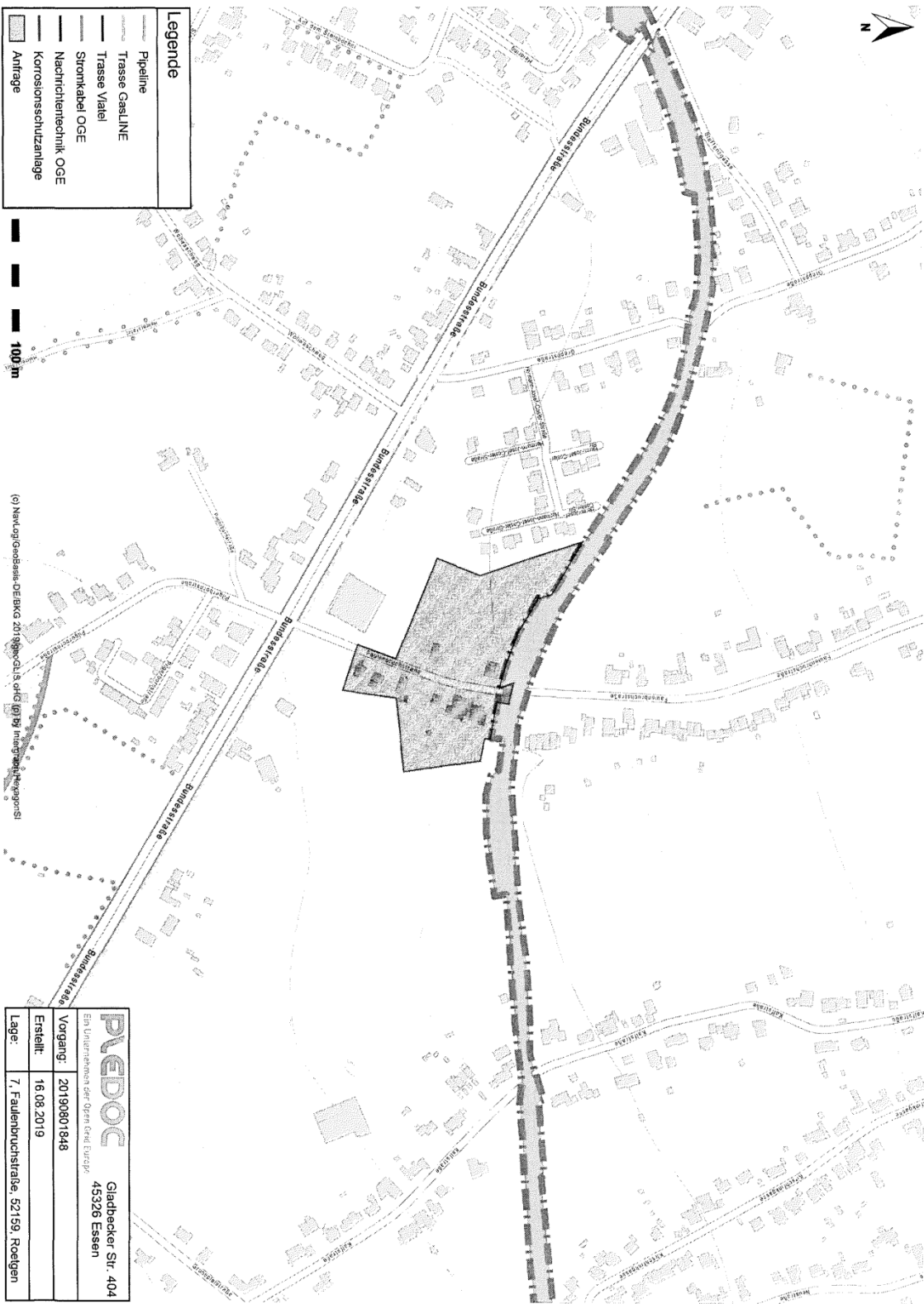
Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
 Telefon: 0201 / 36 59-0 · Telefax 0201 / 36 59-163 · Internet: www.pledoc.de
 Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
 DIN EN ISO 9001
 Zertifikatsnummer
 32-8001-AU-8000



Seite 1 von 1



5 Stadt Aachen vom 20.08.2019

Von: "vorbereitende Bauleitplanung" <vorbereitende.Bauleitplanung@mail.aachen.de>
An: <sabine.frings@roetgen.de>
Datum: 20.08.2019 12:28
Betreff: Aktenzeichen: 35025-2019, Stellungnahme Beteiligter gemäß § 4 Baugesetzbuch (BBauG)

hier: Bebauungsplan Nr. 34 - Faulenbruchstraße Süd -

Sehr geehrte Frau Frings,

gegen die von Ihnen vorgestellte Planung - Faulenbruchstraße Süd - in Roetgen bestehen von Seiten der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Aachen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Michaela Gude-Starke
Sachbearbeitung
FB 61/100 Stadt Aachen

6 Westnetz GmbH vom 20.08.2019

WESTNETZ

Teil von innogy

Innogy Netze Deutschland GmbH • Neue Jülicher Straße 60 • 52353 Düren

Gemeinde Roetgen
 FB 6 - Bauverwaltung
 Frau Frings
 Postfach 1152
 52157 Roetgen


**Regionalzentrum
 Westliches Rheinland**

Ihre Zeichen	12.08.2019
Ihre Nachricht	DRW-F/WP/DN/Ma
Unsere Zeichen	Helmut Maaßen
Name	02421 47 2920
Telefon	02421 47 2032
Telefax	helmut.maassen@westnetz.de
E-Mail	

21.8.15

Düren, 20. August 2019

Bebauungsplan Nr. 34 – „Faulenbruchstraße Süd“

Sehr geehrte Frau Frings,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.

Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandenen Nieder- und Mittelspannungskabel hin, sowie auf die Straßenbeleuchtung. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip.

Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

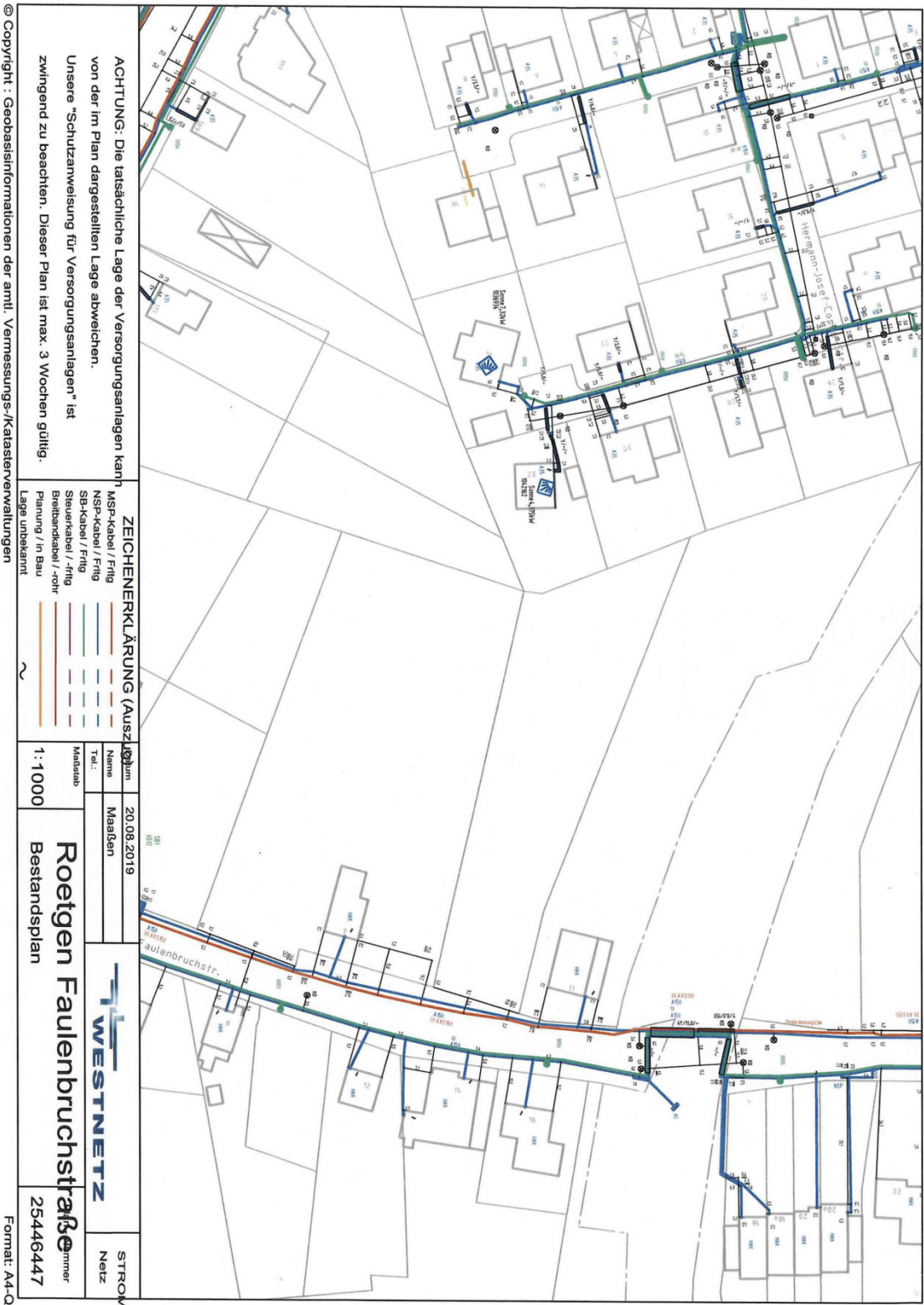
i. V. Jürgen Weitmann

i. A. Helmut Maaßen

Anlagen: Bestandsplan

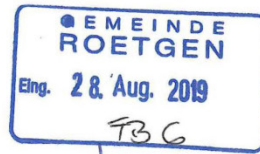
innogy Netze Deutschland GmbH
 Neue Jülicher Str. 60 • 52353 Düren • T 0800 93786389 • westnetz.de • **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung Dr. Jürgen Gröner • Dr. Stefan Küppers • Dr. Achim Schröder • Jürgen Wefers
Sitz der Gesellschaft Essen • Eingetragen beim Amtsgericht Essen • Handelsregister-Nr. HRB 27278
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
 Gläubiger-IdNr. DE32ZZZ00000109488 • USt-IdNr. DE192000514





7 Infrabel – Infrastructure vom 21.08.2019

INFRABEL
Right On Track



Asset Management - Area South-East
Bureau M
Rue Ernest Solvay, 1
B-4000 Liège

Gestionnaire du dossier : Mr E. Dheur

☎ + 32 (0) 4 / 241 23 07
Fax + 32 (0) 4 / 241 22 82
@ eric.dheur@infrabel.be

Notre référence : M 3516-2019-156W ED/CB
Votre référence : Bebauungsplan nr 34
Annexe(s) : -

📎 M3516.19.156W.docx

Gemeinde Roetgen
Gemeindeverwaltung
Postfach 1152
52157 ROETGEN
ALLEMAGNE

Liège, le 21 août 2019

Roetgen - Faulenbruchstrasse süd : Demande de permis d'urbanisme suivant plan d'implantation numéro 34

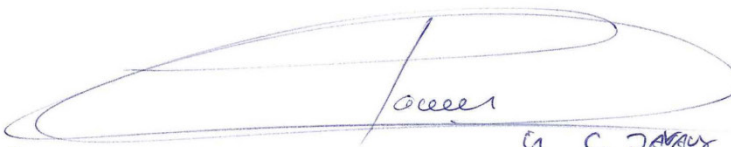
Demandeur : commune de Roetgen

Madame, Monsieur,

Votre courrier du 12 août 2019 a retenu toute notre attention.

Infrabel n'est concernée par la zone des travaux. Ces terrains sont propriété de la SNCB, qui doit donc être consultée en tant que propriétaire.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.


M. Fabrice CORNET, e. c.
Manager Civil Engineering

INFRABEL SA de droit public
Place Marcel Broodthaers 2 – BE-1060 Bruxelles
TVA BE 0869.763.267 / RPM Bruxelles
IBAN BE11 6790 0230 3748 / BIC PCHQBE33
www.infrabel.be

8 Stadt Stolberg vom 29.09.2019



Kupferstadt Stolberg (Rhld.) • 52220 Stolberg

Gemeinde Roetgen
 FB 6 - Bauverwaltung
 Postfach 1152
 52157 Roetgen



Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
 Der Bürgermeister

Dienstgebäude:
 Rathausstraße 11-13
 52222 Stolberg

III/61.1
 Abteilung für Stadtentwicklung
 und Umwelt

Auskunft erteilt:
 Frau Sommer
 Zimmer 513
 Telefon: 02402 / 13-485
 E-Mail: ulrike.sommer@stolberg.de

Mein Zeichen: III / 61.1 - So

Stolberg, den 29. September 2019

Besuchen Sie uns:
 Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Telefon Zentrale
 02402/130

Telefax Zentrale
 02402/13-333

Internet:
<http://www.stolberg.de>

B-Plan Nr. 34 „Faulenbruchstraße Süd“
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gem. § 4 Abs.1 BauBG

Sehr geehrte Frau Frings,

gegen die vorgelegte Planung bestehen seitens der Kupferstadt Stolberg keine
 Bedenken. Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
 i.A.

N. Dürler
 Abteilungsleiterin

So erreichen Sie uns:

Bahn
 Haltestelle Stolberg-Rathaus
 Linie: RB 20
Bus
 Haltestelle Stolberg-Rathaus
 Linien: 1, 8, 25, 40, 61, 72

Bankverbindungen:

Commerzbank Aachen
 IBAN: DE05 3904 0013 0382 0412 00
 Swift-BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Aachen
 IBAN: DE82 3905 0000 0001 8000 10
 Swift-BIC: AACSDE33

VR Bank eG
 IBAN: DE40 3916 2980 7300 0070 10
 Swift-BIC: GENODED1WUR

9 Commissaire d' Arrondissement de la province de Liege vom 22.08.2019

Commissaire d'Arrondissement de la province de Liège

Réf. : CD/2019/RB
Tél. : 04/279.32.34

Lüttich, den 22.08.2019

Gemeindeverwaltung Roetgen
Gemeindeverwaltung
Postfach 1152

52157

Roetgen

Handwritten notes:
11/9/19
12.9.19
F**Betrifft:** Bebauungsplan Nr.34 - Faulenbruchstraße Süd

Sehr geehrte Frau Frings,

ich habe Ihr Schreiben vom 12.08.2019 mit der Bitte um Stellungnahme erhalten.

Bezüglich o. e. Betreff habe ich keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Catherine DELCOURT

Place Notger 2 • 4000 Liège • Tél : +32 (0)4 279 32 52 • E-mail : commissariat.arrondissement@provincdeliege.be

www.gouverneur.provincdeliege.be

Suivez l'actualité du Gouverneur sur

www.gouverneur.provincdeliege.be/fr/node/7645

Règlement Général sur la Protection des Données

10 Industrie- und Handelskammer vom 17.09.2019Industrie- und Handelskammer
Aachen

IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Gemeinde Roetgen
Frau Sabine Frings
Hauptstr. 55
52159 RoetgenTheaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<https://www.aachen.ihk.de>**Auskunft erteilt**
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 4460-316
E-Mail: intus@aachen.ihk.de**Unser Zeichen**
jg/lb**Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom**
12.08.2019Aachen,
17. September 2019**Bauleitplanung****hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 – Faulenbruchstraße Süd**

Guten Tag Frau Frings,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

Nils Jagnow
Referatsleiter

11 Wasserverband Eifel-Rur vom 17.09.2019

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Dezernat IV
Flussgebietsmanagement

Auskunft erteilt:
Arno Hoppmann

Verwaltungsgebäude:
Eisenbahnstraße 5
52353 Düren

Telefon: 02421 494 - 1312
Telefax: 02421 494 - 1019
E-Mail: arno.hoppmann@wver.de
Internet: www.wver.de



Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

Gemeindeverwaltung Roetgen
Postfach 1152
52157 Roetgen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
12.08.2019

Unser Zeichen
4.02 Hop/JK 17056

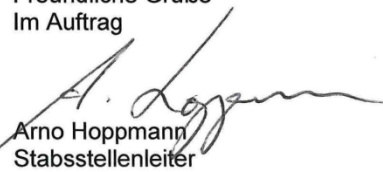
Datum
17.09.2019

**Bebauungsplan Nr. 34 – Faulenbruchstraße Süd – Gemeinde Roetgen
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwässerungsplanung ist mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen. In der Begründung zur Bebauungsplanung wird angegeben, dass die Entwässerung des Gebietes über einen Graben nordwestlich des Bebauungs-Plangebietes erfolgen soll. Dieser Graben entwässert in den Nebenarm Faulenbruch. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nebenarm Faulenbruch bereits durch das Gebiet Grepp III beaufschlagt wird und die am Nebengewässer angrenzenden Wiesen zum Teil vernässt waren / vernässen. Der Wasserverband Eifel – Rur kontrolliert regelmäßig das Gewässer auf Verlandungen und Abflusshindernisse. Für den Fall der Einleitung des Bebauungs-Plangebietes (34) in den Graben bitten wir darzulegen, dass es zu keiner Verschärfung der Abflusssituation im Nebenarm Faulenbruch kommt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Arno Hoppmann
Stabsstellenleiter

Verbandsrat: Paul Larue, Vorsitzender • Vorstand: Dr.-Ing. Joachim Reichert

Sparkasse Düren
BIC: SDUEDE33XXX
IBAN: DE66 3955 0110 0000 1690 60

Commerzbank Aachen
BIC: DRESDEFF390
IBAN: DE02 3908 0005 0250 4200 00

Deutsche Bank Düren
BIC: DEUTDE33XXX
IBAN: DE50 3957 0061 0811 1189 00

20.02.2020

16

12 Geologischer Dienst NRW vom 20.09.2019

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Gemeindeverwaltung Roetgen
 Der Bürgermeister
 FB 6 - Bauverwaltung
 Postfach 1152
 52157 Roetgen

Landesbetrieb
 De-Greiff-Straße 195
 D-47803 Krefeld
 Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0
 Fax: +49 (0) 21 51 8 97-5 05
 poststelle@gd.nrw.de
 Helaba
 Girozentrale
 IBAN: DE313005000000400561 /
 BIC: WELADED3

Bearbeiter: Christian Dieck
 Durchwahl: 897-499
 E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
 Datum: 20. September 2019
 Gesch.-Z.: 31.130/3994/2019

Bebauungsplan Nr. 34 „Faulenbruchstraße Süd“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 12.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Roetgen, Gemarkung Roetgen: **2 / R**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen etc.

Baugrund

Im Plangebiet stehen Quarzit und Tonstein aus dem Kambrium an.

Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden gemäß der zweiten Auflage der „Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW“ wurde im Umweltbericht (Stand 18. Juni 2019) korrekt für den BP Nr. 34 der Gemeinde Roetgen vorgenommen.

Ich weise darauf hin, dass für die „Karte der schutzwürdigen Böden“ inzwischen die 3. Auflage erarbeitet wurde (Hrsg. GD NRW 2018). Wesentliche Änderungen gegenüber der 2. Auflage sind erweiterte Auswertelgorithmen bezüglich der Berücksichtigung klimarelevanter Böden sowie Böden mit einem hohen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum und Böden unter naturnahen Flächen. Diese umweltberichtrelevanten Aussagen zum Schutzgut Boden im Maßstab 1 : 50 000 (einschließlich der Hinweise zur BK 5) sind kostenfrei zu finden unter:

- GEOportal.NRW (<https://www.geoportal.nrw>), abrufbar über:
GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die 3. Auflage).
- TIM-online (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index.html>), abrufbar über:
Kartenwahl „+“ > Link-Eingabe (Bodenkarten / Schutzwürdigkeit) im Maßstab:
1 : 50 000 <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050>
1 : 5 000 https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte

Anders als in der 2. Auflage werden in der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden für NRW alle Böden in Form einer 5-stufigen Skala bewertet: Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden in der Karte nicht dargestellt und sollten bevorzugt für Bauleitplanungen genutzt werden. Dagegen sind Böden mit „hohen“ und „sehr hohen“ Funktionserfüllungen als „sehr“ und „besonders“ schutzwürdig anzusehen und ihr Verlust ist zu vermeiden. Ansonsten ergibt sich ein zusätzlicher Kompensations-

bedarf aufgrund des Verlustes von abiotischen und biotischen Funktionen für den Naturhaushalt und das Klima (nähere Auskunft hierzu erteilt Herr Dr. Schrey, Tel. 897-588).

Dementsprechend sind hier Staunässeböden betroffen, die sich durch eine sehr hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auszeichnen.

Flächen- und bodenbezogener Ausgleich

Mit Hilfe von vorliegenden Bodenkarten empfehle ich zu überprüfen, inwieweit der Verlust der hier betroffenen Bodenbiodiversität / Bodenwasserhaushaltsfunktion / Verlust von Klimafunktion und Naturnähe der Fläche in die Ausgleichsbilanzierung mit einbezogen werden kann und an anderer Stelle optimal flächen- und bodenbezogen auszugleichen ist. Ein Instrument dazu sind nachhaltig ausgewählte „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (Bebauungsplan) und § 5 (2) Nr. 10 BauGB (FNP).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

13 StädteRegion Aachen vom 17.09.2019



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
Gemeinde Roetgen
FB – Bauverwaltung
Frau Frings
Hauptstr. 55
52157 Roetgen

Bebauungsplan Nr. 34 – „Faulenbruchstraße Süd“
Ihr Schreiben vom 12.08.2019

Sehr geehrte Frau Frings,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung.

A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung

Es bestehen keine Bedenken.

Folgendes wird angeregt bzw. als Hinweis gegeben:

- Die letzte Tabelle zu Ziffer 1.2.2 auf Seite 3 der textlichen Festsetzungen steht in Widerspruch zum vorgehenden Text bezüglich des Allgemeinen Wohngebiets WA6 als auch zu den zeichnerischen Festsetzungen im Plan (Höhenbezug).
- Unter Ziffer 1.2.1 der textlichen Festsetzungen sollte der Begriff „anteilmäßig“ konkretisiert werden, da der Passus in seiner jetzigen Formulierung zu unbestimmt erscheint.
- Unter Ziffer 1.2.2 im Absatz zum Allgemeinen Wohngebiet WA6 widerspricht der Satz „Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung wird vom Referenzpunkt rechtwinklig auf die lineare Verbindung der beiden dem Referenzpunkt nächstgelegenen Höhenpunkte ermittelt.“ der erläuternden Skizze auf der Folgeseite. Nach der Skizze wird dies umgekehrt, nämlich vom unteren Bezugspunkt orthogonal zum Referenzpunkt dargestellt. Der Unterzeichner empfiehlt die Skizze entsprechend des Textteils anzupassen, da die Wirkung die von der Gebäudehöhe ausgeht eher orthogonal zur Straßenlinie wirkt.
- Weiterhin stellt sich unter Ziffer 1.2.2 im Absatz zum Allgemeinen Wohngebiet WA6 beim Satz „Grenzt das Baugrundstück nicht an eine Straßenverkehrsfläche, entspricht der Referenzpunkt dem der zur Erschließung dienenden Straßenverkehrsfläche nächstgelegene Punkt auf der Grenze des Baugrundstücks.“ die Frage wie bei Grenzverläufen parallel zur Straßenbegrenzungslinie zu verfahren ist. Der nächstgelegene Punkt könnte bei einem parallelen Grundstücksverlauf an jeder Stelle der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze liegen. (Siehe Konstellation A in Abb.1)

**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2622

Telefax
0241 / 5198 – 2268

E-Mail
Sema.Serttuerk@
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Serttürk

Raum
F325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
2019/300

Datum
17.09.2019

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDE33XXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, 58 63 bis Haltestelle
Normaluhr, Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 3

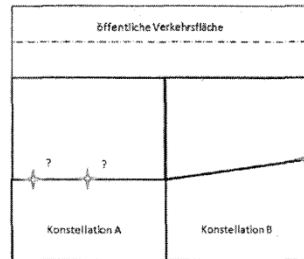


Abbildung 1: Skizze zur Ermittlung des Höhenbezugspunktes bei nicht an die Straßenverkehrsfläche grenzenden Grundstücken nach Punkt 1.2.2

- Fläche e zu Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen fehlt in der Legende der zeichnerischen Festsetzungen.
- Zu Punkt 2. 4: Der letzte Satz (innerhalb der dreijährigen Anwuchspflege sind abgestorbene Exemplare nachzupflanzen) widerspricht der Aussage, dass Hecken dauerhaft zu erhalten sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michalski unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2421 zur Verfügung.

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen Bedenken.

Aus den aufgeführten Unterlagen ist ein Entwässerungskonzept des Bebauungsgebietes Nr. 34 „Faulenbruchstraße Süd“ nicht zu entnehmen. Aufgrund der Niederschlagswassermengen Problematik im Vichtsysteam ist ein Entwässerungskonzept des Baugebietes vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Rasche unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7019 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Eine Stellungnahme ist nicht möglich.

Begründung:

Den Unterlagen zum Planvorhaben ist eine „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 34 „Faulenbruchstraße“ der Gemeinde Roetgen“, Bericht F 8720-1.1 vom 17.06.2019 der Firma Preutz Consult GmbH beigefügt.

Diese Schallimmissionsprognose gibt hinsichtlich der Betrachtung der Einwirkung des Gewerbelärms auf das Planvorhaben in der Zusammenfassung, auf Seite 34 folgende Auskunft:

Gewerbelärm im Plangebiet:

Bei den zu berücksichtigenden außerhalb des Plangebietes gelegenen Gewerbenutzungen handelt es sich um den bereits bestehenden Teil im MI1-Gebiet mit div. Nutzungen sowie die geplante Erweiterung im MI2-Gebiet und im MI3-Gebiet innerhalb des Bebauungsplanverfahrens Nr. 32.

In diesem Zusammenhang wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Vennhof“ der Gemeinde Roetgen erstellt [18].



Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist nur in Kenntnis der zuvor genannten schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 32 möglich.
Das Umweltamt der Städteregion Aachen wurde in diesem Verfahren bislang nicht beteiligt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Die vorgelegten Unterlagen enthalten nur unzureichende Festlegungen oder Hinweise zum bodenschonenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen, besonders schutzwürdigen Böden. Um die Bedenken gegen den Bebauungsplan auszuräumen, sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Beeinträchtigung des Bodens im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Ich verweise an dieser Stelle auf den Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, herausgegeben Januar 2009. Der Leitfaden kann herunter geladen werden unter:

http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494_2c1.pdf.

Darüber hinaus ist in einem bodenkundlichen Konzept der Umgang mit dem Schutzgut Boden detailliert darzustellen. Das Konzept ist auf die Belange der Erschließungsmaßnahmen sowie den zukünftigen unversiegelten Flächen des B-Plan-Gebietes (z.B. Gemeinschaftsflächen, Grünstreifen, Parkanlagen etc.) anzupassen. Das Konzept ist von einem Sachverständigen zu erstellen, mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und ein Hinweis auf das Konzept ist in den textlichen Festlegungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Das abgestimmte Konzept ist zum Bestandteil des Bebauungsplans zu machen. Das Erfordernis des Konzeptes zur bodenkundlichen Baubegleitung und die daran anschließende bodenkundliche Baubegleitung ist im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

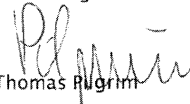
Natur und Landschaft:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die im Umweltbericht unter Punkt 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Eingriffsregelung im weiteren Verfahren detaillierter ausgeführt werden und nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Monitoring gemäß Punkt 4.3 (Erhalt der Gehölze, Umsetzung von festgesetzten Pflanzmaßnahmen, Einhaltung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades) in einem 5-Jahres-Intervall erfolgt und der unteren Naturschutzbehörde jeweils ein kurzer Ergebnisbericht vorgelegt wird.

Die Pflanzung von Großbäumen sollte im engen Straßenraum unterbleiben. Stattdessen sollten trockenheitstolerante kleinere Baumarten (z. B. Mispel) verwendet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198- 2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thomas Püggim

14 Landwirtschaftskammer NRW vom 19.09.2019

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44 · 52349 Düren

Gemeinde Roetgen
FB 6 - Bauverwaltung
Frau Sabine Frings
Postfach 1152
52157 Roetgen

Kreisstelle

☒ **Aachen**
Mail: aachen@lwk.nrw.de
☐ **Düren**
Mail: dueren@lwk.nrw.de
☐ **Euskirchen**
Mail: euskirchen@lwk.nrw.de
Rütger-von-Scheven-Str. 44
52349 Düren
Tel.: 02421 5923-0, Fax -66
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Frau Lock / bü
Durchwahl: 16
Fax: 66
Mail: susanne.lock@lwk.nrw.de
19_149_Gemeinde Roetgen_BP Nr 34 Faulenbruchstraße Süd.docx
Düren 19.09.2019

Bebauungsplan Nr. 34 – „Faulenbruchstraße Süd“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB

Ihr Schreiben vom 12.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Frings,

zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Bülke

gez. Lock

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

15 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 04.09.2019

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Gemeinde Roetgen
FB 6
Postfach 11 52
52157 Roetgen



Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09(293/19)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.09.2019

Bebauungsplan 34 Faulenbruchstraße Süd; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 12.08.2019; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, jedoch kann das Verkehrsgutachten hinsichtlich der Beurteilung des Knotens B 258/ Faulenbruchstraße nicht nachvollzogen.

Der Knoten hat in der Faulenbruchstraße keine Fahrstreifenaufteilung. Nach den technischen Vorgaben ist die ohne bauliche Änderungen im Straßenkörper nicht zulässig. Es kann also die Qualitätsstufe für rechts, geradeaus und links nicht unterschieden werden, da alle Fahrzeuge hintereinander aufgestellt sind.

Bei Unterstellung, dass nur die Rechtseinbieger von der Faulenbruchstraße in die B 258 die Qualitätsstufe D erreichen – dies stellt im Übrigen ein hohes Sicherheitsrisiko dar – würde eine Rechteinbiegerfädelungsspur auf der Bundesstraße für Abhilfe sorgen. Diese Maßnahme ist durch eine entsprechende zusätzliche Spur auf der Faulenbruchstraße zu ergänzen.

Unter Berücksichtigung der Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung ist die derzeitige Querung für Fußgänger und Radfahrer unzureichend.

Sämtliche Kosten incl. der Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung gehen zu Lasten der Gemeinde Roetgen. Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Neben der Leistungsfähigkeit ist auch die Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer von Bedeutung. Dies wurde bisher nicht untersucht.

In der Faulenbruchstraße sind zumindest im Einmündungsbereich ausreichende Gehwegenlagen vorzusehen. Für sichere und regelgerechte Fußgängerquerungen ist Sorge zu tragen.

Sollte sich herausstellen, entweder durch die Unfalluntersuchung, Ergänzungen des Verkehrsgutachtens, Schulwegsicherung usw. dass eine Nachrüstung des Knotens B 258/ Faulenbruchstraße/ Pilgerbornstraße mit einer Lichtsignalanlage erforderlich ist, gehen sämtlich Kosten zu Lasten der Gemeinde Roetgen incl. der Mehrkosten zur Unterhaltung/ Erhaltung (Ablöse).

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen** der B 258 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Roetgen. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

16 Wasserverband Eifel-Rur vom 26.02.2020

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

Gemeindeverwaltung Roetgen
Postfach 1152
52157 Roetgen

Dezernat IV
Flussgebietsmanagement

Auskunft erteilt:

Arno Hoppmann

Verwaltungsgebäude:
Eisenbahnstraße 5
52353 Düren

Telefon: 02421 494 - 1312
Telefax: 02421 494 - 1019
E-Mail: arno.hoppmann@wver.de
Internet: www.wver.de



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11.12.2019

Unser Zeichen
4.02 Hop/JK 17056 II

Datum
28.02.2020

**Bebauungsplan Nr. 34 – Fraulenbruchstraße Süd – Gemeinde Roetgen
hier: aktualisierte Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Vorlage und Prüfung des überarbeiteten Entwässerungskonzeptes wird die vorgelegte Berechnung unter der Voraussetzung verbandsseitig angenommen, dass die gesamte kanalisierte Fläche von 0,97 ha an das Becken angeschlossen wird. Dies ist in der späteren Genehmigungsplanung nachzuweisen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Arno Hoppmann
Stabsstellenleiter

Verbandsrat: Paul Larue, Vorsitzender • Vorstand: Dr.-Ing. Joachim Reichert

Sparkasse Düren
BIC: SDUEDE33XXX
IBAN: DE66 3955 0110 0000 1690 60

Commerzbank Aachen
BIC: DRESDEFF390
IBAN: DE02 3908 0005 0250 4200 00

Deutsche Bank Düren
BIC: DEUTDE330395
IBAN: DE50 3957 0061 0811 1189 00

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Äußerungen

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvorschlag	Abstimmungs- ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs- ergebnis Rat
1	Polizeipräsidium Aachen	16.08.2019	Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Bedenken.	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54	16.08.2019	Betroffenheiten sind nicht erkennbar.	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.08.2019	Es bestehen keine Einwände. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.	– Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass bauliche Anlagen maximal eine Höhe von etwa 12 m über Grund erreichen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	-	-
4	PLEDOC GmbH	20.08.2019	Die durch die PLEDOC GmbH verwalteten Versorgungsanlagen sind nicht betroffen. Da durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsmaßnahmen eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, wird um Mitteilung entsprechender Flächen bzw. die Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.	– Der plangebietsexterne Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Roetgen. Die PLEDOC GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	-	-
5	Stadt Aachen	20.08.2019	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-
6	Westnetz GmbH	20.08.2016	Es wird auf das im Plangebiet vorhandene Nieder- und Mittelspannungsnetz sowie die Straßenbeleuchtung verwiesen. Ein Übersichtsplan ist beigelegt.	Die angeführten Leitungen liegen innerhalb der Verkehrsfläche bzw. schließen die an der Straße gelegenen, vorhandenen Gebäude an. Im Zuge der Umsetzungsplanung wird die vorhandene Infrastruktur in Abstimmung mit den Versorgungsträgern angepasst. Festsetzungen o.ä. sind nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	-	-

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Bauausschuss	Abstimmungsergebnis Rat
7	Infrabel – Infrastructure, Assel Management - Area South-East, Bureau M	21.08.2019	Infrabel ist von der Arbeitszone nicht betroffen. Diese Grundstücke sind Eigentum der SNCB, die daher unbedingt als Eigentümer konsultiert werden sollten.	Die Société nationale des chemins de fer belges (SCNB, Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen) wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Der Anregung wird gefolgt.		
8	Stadt Stolberg	29.09.2016	Keine Bedenken, Anregungen	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-
9	Commissaire d' Arrondissement de la province de Liege	22.08.2019	Keine Einwände	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-
10	Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK)	17.09.2019	Keine Bedenken	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-
11	Wasserverband Eifel-Rur (WVER)	17.09.2019	Die Entwässerungsplanung ist mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen. Bei einer Entwässerung über den Graben ist darzulegen, dass es zu keiner Verschärfung der Abflusssituation im Nebenarm Faulenbruch kommt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nebenarm Faulenbruch bereits durch das Gebiet Grepp III beaufschlagt wird und die am Nebengewässer angrenzenden Wiesen zum Teil vernässt waren/vernässen.	Das Entwässerungskonzept wurde mit dem WVER abgestimmt. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über eine Rückhaltung in den Niederschlagswasserkanal. Anfallendes Schutzwasser wird in die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation abgegeben.	Der Anregung wird gefolgt.		
12	Geologischer Dienst NRW	20.09.2019	<u>Erdbebengefährdung</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan ergänzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	-	-

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs- ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs- ergebnis Rat
			Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: <i>Stadt Roetgen, Gemarkung Roetgen: 2 / R</i> Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen etc. <u>Baugrund</u> Im Plangebiet stehen Quarzit und Tonstein aus dem Kambrium an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Es wird auf die 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ verwiesen. Wesentliche Änderungen gegenüber der 2. Auflage sind erweiterte Auswertalgorithmen bezüglich der Berücksichtigung klimarelevanter Böden sowie Böden mit einem hohen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter Raum und Böden unter naturnahen Flächen. Anders als in der 2. Auflage werden in der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden für NRW alle Böden in Form einer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan ergänzt. Die Grundlagendaten wurden aktualisiert. Eine veränderte Bewertung des Schutzgutes Boden resultiert daraus nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	-	-

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Bauausschuss	Abstimmungsergebnis Rat
			5-stufigen Skala bewertet: Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden in der Karte nicht dargestellt und sollten bevorzugt für Bauleitplanungen genutzt werden. Dagegen sind Böden mit „hohen“ und „sehr hohen“ Funktionserfüllungen als „sehr“ und „besonders“ schutzwürdig anzusehen und ihr Verlust ist zu vermeiden. Ansonsten ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf aufgrund des Verlustes von abiotischen und biotischen Funktionen für den Naturhaushalt und das Klima. Dementsprechend sind hier Staunässeböden betroffen, die sich durch eine sehr hohe Funktionserfüllung als Biotopotentialentwicklungspotenzial für Extremstandorte auszeichnen. <u>Flächen- und bodenbezogener Ausgleich</u> Es wird empfohlen, mit Hilfe vorliegender Bodenkarten zu überprüfen, inwieweit der Verlust der hier betroffenen Bodenbiodiversität/ Bodenwasserhaushaltsfunktion / Verlust von Klimafunktion und Naturnähe der Fläche in die Ausgleichsbilanzierung mit einbezogen werden kann und an anderer Stelle optimal flächen- und bodenbezogen auszugleichen ist. Ein Instrument dazu sind nachhaltig ausgewählte „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (Bebauungsplan) und § 5 (2)	Über das Ökokonto der Gemeinde Roetgen erfolgt ein multifunktionaler Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs. Durch die Maßnahmen im Zuge der Bereitstellung des Ökokontos werden die Anforderungen an einen bodenbezogenen Ausgleich erfüllt.	Der Anregung wird gefolgt.		

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs- ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs- ergebnis Rat
			Nr. 10 BauGB (FNP).				
13	Städteregion Aachen A 63 Amt für Bauauf- sicht und Wohnraum- förderung	17.09.2019	Keine Bedenken Hinweise: Die letzte Tabelle zu Ziffer 1 .2.2 auf Seite 3 der textlichen Festsetzungen steht in Widerspruch zum vorgehenden Text bezüglich des Allgemeinen Wohngebiets WA6 als auch zu den zeichnerischen Festsetzungen im Plan (Höhenbezug). Unter Ziffer 1.2. I der textlichen Festsetzungen sollte der Begriff „anteilmäßig“ konkretisiert werden, da der Passus in seiner jetzigen Formulierung zu unbestimmt erscheint. Unter Ziffer 1.2.2 im Absatz zum Allgemeinen Wohngebiet WA6 widerspricht der Satz „Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung wird vom Referenzpunkt rechtwinklig auf die lineare Verbindung der beiden dem Referenzpunkt nächstgelegenen Höhenpunkte ermittelt.“ Der erläuternden Skizze auf der Folgeseite. Nach der Skizze wird dies umgekehrt, nämlich vom unteren Bezugspunkt orthogonal zum Referenzpunkt dargestellt. Der Unterzeichner empfiehlt die Skizze entsprechend des Textteils anzupassen, da die Wirkung die von der Gebäudehöhe ausgeht eher orthogonal zur Straßenlinie	– In der Tabelle der textlichen Festsetzungen ist ein Übertragungsfehler enthalten. Die Werte wurden im Planentwurf korrigiert. Das Wort 'anteilmäßig' wurde aus den textlichen Festsetzungen gestrichen, da es nicht erforderlich ist. Die maßgebliche Fläche des Baugrundstücks in den jeweiligen Baugebieten umfasst alle Teilflächen der Baugebiete. Da nicht sichergestellt werden kann, dass die Grenze eines Baugrundstückes zur Verkehrsfläche geradlinig verläuft, ist ein orthogonaler Bezug auf die Grundstücksgrenze nicht sinnvoll umzusetzen. Ein orthogonaler Bezug kann nur auf eine lineare Verbindung, nicht auf einen Punkt ermittelt werden. Der Sachverhalt wurde mit dem Amt 63 der StädteRegion erörtert. Eine Anpassung der Festsetzung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.	–	–

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Bauausschuss	Abstimmungsergebnis Rat
	A 70 Umweltamt		wirkt. Weiterhin stellt sich unter Ziffer 1.2.2 im Absatz zum Allgemeinen Wohngebiet WA6 beim Satz „Grenzt das Baugrundstück nicht an eine Straßenverkehrsfläche, entspricht der Referenzpunkt dem der zur Erschließung dienenden Straßenverkehrsfläche nächstgelegene Punkt auf der Grenze des Baugrundstücks.“ die Frage wie bei Grenzverläufen parallel zur Straßenbegrenzungslinie zu verfahren ist. Der nächstgelegene Punkt könnte bei einem parallelen Grundstücksverlauf an jeder Stelle der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze liegen Fläche e zu Punkt i .8 der textlichen Festsetzungen fehlt in der Legende der zeichnerischen Festsetzungen. Zu Punkt 2. 4: Der letzte Satz (innerhalb der dreijährigen Anwuchspflege sind abgestorbene Exemplare nachzupflanzen) widerspricht der Aussage, Hecken dauerhaft zu erhalten sind. <u>Gewässerschutz:</u> Aufgrund der Niederschlagswassermengen Problematik im Vichtsystm ist ein Entwässerungskonzept des Baugebietes vorzulegen <u>Immissionsschutz:</u> Eine Stellungnahme nur in Kenntnis der schalltechnischen Untersuchung zum Be-	Im Allgemeinen ist der Hinweis zutreffend. Im vorliegenden Fall ist im Allgemeinen Wohngebiet WA6 eine straßenbegleitende Bebauung vorgesehen. Sollte eine Grundstücksteilung innerhalb des Baufensters parallel zum Grenzverlauf der Verkehrsfläche erfolgen, verbliebe unter Einhaltung der baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen keine sinnvoll ausnutzbare überbaubare Grundstücksfläche für die Errichtung eines Gebäudes. Insofern ist die angeführte Fallkonstellation nicht realistisch. In der Legende der zeichnerischen Festsetzungen sind die Kennziffern i.d.R. nur beispielhaft enthalten. Konkrete Festsetzungen zu den Kennziffern sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Da die Hecken dauerhaft zu erhalten sind, ist die Festsetzung einer dreijährigen Anwuchspflege nicht erforderlich. Auch nach Streichung der angeführten Festsetzung ist ein dauerhafter Erhalt sichergestellt. Ein Entwässerungskonzept wurde erstellt und dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt. Die schalltechnische Untersuchung wurde überarbeitet. Die Berechnungen beruhen nicht mehr auf den Annahmen für das an-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.		

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Bauausschuss	Abstimmungsergebnis Rat
			bauungsplan Nr. 32 möglich. Das Umweltamt der Städteregion Aachen wurde in diesem Verfahren bislang nicht beteiligt. <u>Bodenschutz und Altlasten</u> Die Festlegungen und Hinweise zum bodenschonenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen, besonders schutzwürdigen Böden sind unzureichend. Um die Bedenken gegen den Bebauungsplan auszuräumen, sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Beeinträchtigung des Bodens im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Es ist ein bodenkundliches Konzept zu erstellen, welches den mit dem Schutzgut Boden detailliert darstellt. aufzunehmen. Das Konzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und als Hinweis in die textlichen Festlegungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Das abgestimmte Konzept ist zum Bestandteil des Bebauungsplans zu machen. Das Erfordernis des Konzeptes zur bodenkundlichen Baubegleitung und die daran anschließende bodenkundliche Baubegleitung ist im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. <u>Natur und Landschaft</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Be-	grenzende Planverfahren sondern gehen von der allgemeingültigen Bestandssituation und der zu erwartenden Entwicklung in der Umgebung des Plangebiets aus. Der Bebauungsplan regelt die städtebauliche Ordnung im Plangebiet. Eine Regulierung von Maßnahmen während der Bauphase ist nur eingeschränkt möglich. In Abstimmung mit der StädteRegion ist zur Vermeidung unnötiger Bodenschäden während der Bauphase vorgesehen, ein bodenkundliches Konzept zu Erschließungsmaßnahmen und zum Umgang mit den auch künftig unversiegelten Flächen zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Der Bebauungsplan enthält diesbezüglich einen Hinweis. Unnötige Bodenschäden können so auf das unvermeidbare Maß begrenzt werden. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung der GRZ die maximal mögliche Versiegelung im Plangebiet begrenzt. Nach Abstimmung mit der Unteren Natur- schutzbehörde der StädteRegion ist für die ersten 15 Jahre nach Rechtskraft des	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.		

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Bauausschuss	Abstimmungsergebnis Rat
			denken, wenn die Umweltbericht unter Punkt 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Eingriffsregelung im weiteren Verfahren detaillierter ausgeführt werden und nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Monitoring (gemäß Umweltbericht Punkt 4.3) in einem 5-Jahres-Intervall erfolgt und der unteren Naturschutzbehörde jeweils ein kurzer Ergebnisbericht vorgelegt wird. Die Pflanzung von Großbäumen sollte im engen Straßenraum unterbleiben. Stattdessen sollten trockenheitstolerante kleinere Baumarten (z. B. Mispel) verwendet werden.	Bebauungsplans ein Monitoring im Abstand von jeweils fünf Jahren durchzuführen. Die Gemeindeverwaltung wird die entsprechenden Maßnahmen zum gegebenen Zeitpunkt veranlassen. Die Pflanzliste für die Auswahl anzupflanzender Straßenbäume wurde entsprechend aktualisiert.	Der Anregung wird gefolgt.		
14	Landwirtschaftskammer NRW	19.09.2019	Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	–	–
15	Landesbetrieb Straßenbau NRW	04.09.2019	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Das Verkehrsgutachten hinsichtlich der Beurteilung des Knotens B258/ Faulenbruchstraße kann nicht nachvollzogen werden. Der Knoten hat in der Faulenbruchstraße keine Fahrstreifenaufteilung. Nach den technischen Vorgaben ist die ohne bauliche Änderungen im Straßenkörper nicht zulässig. Es können keine unterschiedlichen Qualitätsstufen für einzelne Richtungen erreicht werden, da alle Fahrzeuge hintereinander aufgestellt sind.	- Verkehrslenkungsmaßnahmen am Knotenpunkt B 258/Faulenbruchstraße sind nicht Gegenstand des aktuellen Bauleitplanverfahrens. In der Begründung wurden die Erkenntnisse aus dem in Abstimmung mit dem Landesbetrieb erarbeiteten Gesamtverkehrskonzept für die B 258 wiedergegeben. Durch die Planung wird lediglich eine Teilfläche der nur 1,4 ha großen im Bebauungsplan festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete einer erstmaligen Nutzung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt.	-	-

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Bauausschuss	Abstimmungsergebnis Rat
			Bei Unterstellung, dass nur die Rechtseinschieber von der Faulenbruchstraße in die B 258 die Qualitätsstufe D erreichen - dies stellt im Übrigen ein hohes Sicherheitsrisiko dar - würde eine Rechtseinfädelspur auf der Bundesstraße für Abhilfe sorgen. Diese Maßnahme ist durch eine entsprechende zusätzliche Spur auf der Faulenbruchstraße zu ergänzen. Unter Berücksichtigung der Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung ist die derzeitige Querung für Fußgänger und Radfahrer unzureichend. Sämtliche Kosten incl. der Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung gehen zu Lasten der Gemeinde Roetgen. Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Neben der Leistungsfähigkeit ist auch die Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer von Bedeutung. Dies wurde bisher nicht untersucht. In der Faulenbruchstraße sind zumindest im Einmündungsbereich ausreichende Gehwegenanlagen vorzusehen. Für sichere und regelgerechte Fußgängerquerungen ist Sorge zu tragen. Sollte sich herausstellen, entweder durch die Unfalluntersuchung, Ergänzungen des Verkehrsgutachtens, Schulwegsicherung usw. dass eine Nachrüstung des Knotens B 258/ Faulenbruchstraße/ Pilgerbomstraße mit einer Lichtsignalanlage erforderlich ist, gehen sämtlich Kosten zu Lasten der Gemeinde Roetgen incl. der Mehrkosten zur Unterhaltung/ Erhaltung (Ablöse).	zugeführt. Aus Sicht der Gemeinde Roetgen spielen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrssituation am Knotenpunkt B 258/Faulenbruchstraße nur eine untergeordnete Rolle. Eine Anpassung des Knotenpunktes im Rahmen des aktuellen Bauleitplanverfahrens ist nicht vorgesehen.			

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis Bauausschuss	Abstimmungsergebnis Rat
			Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B 258 auch künftig nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Roetgen. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen getroffen. Diese sind durch den Bauherrn im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	-	-
16	Wasserverband Eifel-Rur (WVER)	28.02.2020	Nach der Vorlage und Prüfung des überarbeiteten Entwässerungskonzeptes wird die vorgelegte Berechnung unter der Voraussetzung verbandsseitig angenommen, dass die gesamte kanalisierte Fläche von 0,97 ha an das Becken angeschlossen wird. Dies ist in der späteren Genehmigungsplanung nachzuweisen.	Die Entwässerung erfolgt entsprechend der Annahmen des Entwässerungskonzeptes.	Der Anregung wird gefolgt.		